

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 und seinen Ausführungsbestimmungen (VAuG)

Vom 14. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁾ sowie § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997²⁾,

beschliesst:

I.

1. Geltungsbereich, Behörden und Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Ausländerinnen und Ausländer. Vorbehalten bleiben völkerrechtliche Verträge sowie deren Umsetzung im Landesrecht, sofern eine vorteilhaftere Rechtsstellung eingeräumt wird.

§ 2

Kantonale
Aufsichtsbehörde

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres übt die Aufsicht über die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden aus.

SAR 122.315

¹⁾ SR 142.20

²⁾ SAR 122.500

§ 3

Das Migrationsamt Kanton Aargau (MKA) ist Ausländerrechts- und Arbeitsmarktbehörde. Migrationsamt
Kanton Aargau

§ 4

¹ Die Gemeinden unterstützen das MKA. Sie melden Tatsachen, welche die Anwesenheit von Ausländerinnen oder Ausländern als unerwünscht oder dem Ausländerrecht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Gemeinden

² Jede Gemeinde führt eine Kontrollstelle. Die Gemeinden bestimmen dazu eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

§ 5

¹ Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben Kontrollstelle

- a) sie führt ein Verzeichnis (Register) der sich in der Gemeinde aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer, die einer ausländerrechtlichen Bewilligung bedürfen,
- b) sie überwacht die korrekte An- und Abmeldung der Ausländerinnen und Ausländer und sorgt dafür, dass diese Verlängerungsgesuche form- und fristgerecht einreichen. Bei der Abmeldung ins Ausland hat sie den Ausländerausweis zuhanden des MKA einzuziehen,
- c) sie leitet alle Bewilligungsgesuche mit Bericht und Antrag an das MKA weiter,
- d) sie fertigt Kopien der Ausweispapiere an und stellt diese dem MKA unentgeltlich zu,
- e) sie meldet dem MKA Adress-, Zivilstands- und Namensänderungen der Ausländerinnen und Ausländer, deren Trennung vom Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise von der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, Geburten und Todesfälle sowie weitere meldepflichtige Daten,
- f) sie überwacht die Befolgung der ihr zur Kenntnis gebrachten Anordnungen des MKA,
- g) sie besorgt das Inkasso für die Gebühren für die vom MKA ausgestellten Ausländerausweise und überweist dem MKA den Kantonsanteil,
- h) sie kontrolliert die gemäss Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007¹⁾ übermittelten Meldescheine der gewerbmässigen Beherberger.

² Das MKA kann nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden Weisungen erlassen.

¹⁾ SR 142.201

§ 6

Meldungen

¹ Die Kontrollstelle ist Meldestelle für die meldepflichtigen Daten gemäss Art. 97 AuG und Art. 82 VZAE.

² Die Polizei-, Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden melden die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie strafrechtliche Urteile im Sinne von Art. 82 Abs. 1 VZAE direkt dem MKA.

2. Besondere Vorschriften**§ 7**

Meldefrist

Ausländerinnen und Ausländer melden der Kontrollstelle ihres Wohnorts die Adressänderung bei einer Wohnsitzverlegung innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen.

§ 8

Höchstzahlen

Das MKA bewilligt den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, der den Höchstzahlen des Bundes untersteht, mit Rücksicht auf das gesamtwirtschaftliche Interesse. Das MKA entscheidet Gesuche der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beziehungsweise der Ausländerinnen oder Ausländer bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

§ 9Arbeitsmarkt-
licher Vorrang

¹ Die Besetzung von Arbeitsstellen mit Personen, die sich den Vorrang inländischer Arbeitskräfte entgegenhalten lassen müssen, setzt grundsätzlich eine erfolglose Meldung der offenen Stelle beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) voraus. Das MKA kann diesbezüglich Weisungen erlassen.

² Die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber haben zudem auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass sie

- a) weitere zumutbare Anstrengungen unternommen haben, eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden,
- b) eine auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskraft nicht innert angemessener Frist für die betreffende Stelle ausbilden oder ausbilden lassen können,
- c) für die Stelle keine Angehörigen von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen wurde, finden können.

§ 10

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind zum erwerbslosen Aufenthalt zuzulassen, wenn die Vorschriften des Bundesrechts erfüllt werden.

Erwerbsloser
Aufenthalt

² Für die Bewilligung des Aufenthalts zum Schulbesuch oder Studium wird zusätzlich ein erheblicher Nutzen für das persönliche Fortkommen der Ausländerinnen oder Ausländer vorausgesetzt.

3. Gebühren**§ 11**

¹ Das MKA erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007¹⁾.

Allgemeines

² Das MKA kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit der Ausländerin oder des Ausländers, bei Rückzug des Gesuchs, oder bei Gesuchen von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen, die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Das MKA erhöht die Gebühren um die Auslagen

- a) für ausserordentliche und aufwändige Abklärungen im In- und Ausland bis Fr. 600.–. Vorbehalten bleiben erhobene Kostenvorschüsse und Rechnungen einer schweizerischen Auslandvertretung,
- b) für eine Einvernahme pro Person bis Fr. 600.–.

§ 12

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen gemäss Art. 8 GebV-AuG gilt die Höchstgebühr des Bundes.

Kantonale
Gebühren

² Die Gebühr für ablehnende Verfügungen richtet sich nach dem Aufwand, wobei die Höchstgebühr derjenigen von Absatz 1 entspricht. Vorbehalten bleibt für

- a) die Verweigerung einer Niederlassungs-, Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung eine Höchstgebühr von Fr. 400.–,
- b) die Verweigerung einer Bewilligung gemäss lit. a, sofern gleichzeitig eine Wegweisung angeordnet wird, eine Höchstgebühr von Fr. 600.–.

¹⁾ SR 142.209

³ Erhoben werden ausserdem für

- a) den Widerruf der Bewilligung, die ordentliche Wegweisung und die administrative Sanktion gemäss Art. 122 AuG eine Höchstgebühr von Fr. 600.–,
- b) die Androhung einer Massnahme gemäss lit. a oder die Verwarnung eine Höchstgebühr von Fr. 400.–,
- c) die Verlängerung der Ausreisefrist die für die Aufenthaltsbewilligung vorgesehene Gebühr,
- d) Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen Fr. 40.–.

⁴ Für Dienstleistungen wie Schulungen, Beratungen und Besprechungen werden pauschal Fr. 120.– pro Stunde und pro beanspruchte Person erhoben. Abgegolten sind damit auch die Kosten für Vorbereitung und Anfahrtsweg.

§ 13

Arbeitsmarktliche
Gebühren

Für die arbeitsmarktliche Begutachtung werden, zusätzlich zu den übrigen ausländerrechtlichen Gebühren, pro bewilligungspflichtige Person erhoben für

- a) eine Jahresaufenthaltsbewilligung Fr. 500.–,
- b) eine Kurzaufenthaltsbewilligung Fr. 250.–,
- c) eine Bewilligung, bei der von den Zulassungsvoraussetzungen gemäss AuG abgewichen werden kann, Fr. 250.–,
- d) eine unbefristete Grenzgängerbewilligung Fr. 500.–,
- e) eine befristete Grenzgängerbewilligung Fr. 250.–,
- f) eine Bewilligung des Wechsels der Stelle oder des Wechsels von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit bis Fr. 250.–.

§ 14

Gebühren der
Gemeinde

¹ Die Gemeinden erheben, vorbehältlich der gebotenen Gleichstellung von ausländischen Personen, denen ein Freizügigkeitsrecht zukommt, mit Schweizerinnen und Schweizern, für

- a) die Eintragung der Anmeldung bzw. der Abmeldung bei Einzug in die Gemeinde bzw. bei Wegzug aus der Gemeinde pro erwachsene Person, pauschal im Voraus Fr. 32.–,
- b) die Eintragung von Adress- und Zivilstandsänderungen Fr. 25.–,
- c) das Ausfüllen der Formulare zur Erlangung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums die vom Bund vorgesehene Maximalgebühr (Art. 17 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV] vom 27. Oktober 2004 ¹⁾).

¹⁾ SR 143.5

² Personen, welche für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Mitteln aufkommen können, sind auf Gesuch von der Entrichtung einer Gebühr gemäss Abs. 1 lit. c ausgenommen. Das Gesuch ist unter Beilage der erforderlichen Beweismittel zu begründen.

³ Von den eingenommenen Gebühren gemäss Abs. 1 lit. c beansprucht der Kanton die Hälfte für die Deckung seiner Aufwendungen.

⁴ Die Erhebung zusätzlicher kommunaler Gebühren gemäss Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975¹⁾ bleibt im Rahmen des Bundesrechts vorbehalten.

§ 15

¹ Der Gemeinde fällt von der Gebühr, die sie gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. g bezieht, nach Abzug von Fr. 20.– ein Drittel zu. Die verbleibenden zwei Drittel und der vorab in Abzug gebrachte Betrag entsprechen dem Kantonsanteil. Gemeinde- und Kantonsanteil

² Der in Abzug gebrachte Betrag von Fr. 20.– dient der Abgeltung von Auslagen des MKA wie Bundesgebühren für Datenbearbeitung, Ausweisstellungs- und Versandkosten.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit Art. 126 AuG keine abweichende Regelung vorsieht. Übergangsbestimmung

§ 17

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Publikation und Inkrafttreten

¹⁾ SAR 661.710

II.

Es werden aufgehoben:

1. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (VANAG) vom 29. Dezember 1966¹⁾
2. die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen und über die Meldung wegziehender Ausländer vom 27. August 1973²⁾
3. die Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (VBVO) vom 22. Juni 1987³⁾
4. die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002⁴⁾

III.

Diese Aufhebungen sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 557; Bd. 7 S. 444; Bd. 7 S. 801; Bd. 8 S. 475; Bd. 9 S. 280; Bd. 10 S. 128; Bd. 11 S. 57; Bd. 12 S. 243, 535; 1995 S. 66; 1996 S. 28; 1996 S. 111; 1997 S. 166; 2002 S. 121; 2003 S. 148; 2005 S.136, 348 (SAR 122.311)

²⁾ AGS Bd. 8 S. 589, 716; Bd. 10 S. 354; Bd. 12 S. 236; 1997 S. 170; 2002 S. 124; 2003 S. 153; 2005 S. 348 (SAR 122.361)

³⁾ AGS Bd. 12 S. 231; 1996 S. 376; 1997 S. 172; 2002 S. 124; 2003 S. 155; 2005 S. 138; 2006 S. 65 (SAR 122.363)

⁴⁾ AGS 2002 S. 115; 2003 S. 162; 2005 S. 140, 349; 2006 S. 67 (SAR 122.821)